



Bau- und Wirtschaftsrecht

Drohende Dieselfahrverbote - Förderprogramm zur Nachrüstung von Handwerkerfahrzeugen

Wir informieren über das Nachrüstförderprogramm für Handwerkerfahrzeuge zur Stickstoffdioxidreduzierung in 65 Städten (mit Umland), die von NO₂-Grenzwertüberschreitung betroffen sind. Da es noch keine zugelassenen Nachrüstsätze gibt, wären Betriebe bei der sehr aufwändigen Antragstellung aktuell auf unsichere Schätzungen angewiesen.

Das Bundesverkehrsministerium hat zwei Richtlinien veröffentlicht mit konkreten Förderbedingungen für Unternehmen zur Diesel-Nutzfahrzeugnachrüstung mit Katalysatoren zur Stickstoffdioxidreduzierung in 65 Städten (mit Umland), die von NO₂-Grenzwertüberschreitung betroffen sind. Zur Finanzierung stellt die Bundesregierung zunächst 333 Millionen Euro zur Verfügung.

Wir weisen auf Folgendes hin:

Da es noch keine zugelassenen Nachrüstsätze gibt, wären interessierte Betriebe aktuell bei der sehr aufwändigen Antragsstellung auf unsichere Schätzungen angewiesen.

Unklar ist zudem, für welche Fahrzeugtypen zukünftig Nachrüstsätze bereitgestellt werden. Zwar ist im ersten Halbjahr 2019 mit Angeboten für Modelle zu rechnen, die häufig im Markt sind. Ob Nachrüstsätze auch für seltenere Modelle geschaffen werden, ist derzeit offen.

Die Bundesregierung hatte 2018 angekündigt, dass nach Abschluss eines Notifizierungsverfahrens bei der EU die maximale Förderquote auf 80 % erhöht werden soll. Bislang gibt es keine Antwort darauf, wie eine mögliche spätere Anhebung auf bereits laufende Antragsverfahren mit niedriger Förderquote wirkt.

Das Bundesverkehrsministerium hat alle aktuellen Nachrüstprogramme veröffentlicht (handwerksrelevante Programme finden sich unten auf der Seite):

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Dossier/Hardware-Nachruestungen/top-3-nachruestung-fr-handwerker-lieferfahrzeuge.html>

Zu unterscheiden sind die Richtlinie für leichte Handwerker- und Lieferfahrzeuge (vorwiegend Klasse N1, teils auch N2 mit 2,8 bis 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht [zgG] der Euro-Normen 3 bis 6) und die Richtlinie für schwere Handwerker- und Lieferfahrzeuge (Klasse N2, teils auch N1 mit 3,5 bis 7,5 Tonnen zgG der Euro-Normen I bis V und EEV).

Hinweis

Die Grenze von 3,5 Tonnen zgG ist nur eine Orientierung. Entscheidend ist, ob die Fahrzeuge abgasrechtlich nach der Norm für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge („arabische Ziffern“) oder der Lkw-Abgas-Norm („römische Ziffern“) zugelassen sind.



Zuständig ist die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV), die Formulare für die Fördermittelbeantragung und FAQ-Listen bereitgestellt hat:

Seite für leichte Nutzfahrzeuge:

https://www.bav.bund.de/DE/4_Foerderprogramme/91_Nachruestung_Handwerker_und_Lieferfahrzeuge/01_leicht/Nachruestung_Handwerker_Lieferfahrzeuge_leicht_node.html

Seite für schwere Nutzfahrzeuge:

https://www.bav.bund.de/DE/4_Foerderprogramme/91_Nachruestung_Handwerker_und_Lieferfahrzeuge/02_schwer/Nachruestung_Handwerker_Lieferfahrzeuge_schwer_node.html

Förderberechtigte:

Betriebe, deren Firmensitz in einer der aktuell 65 Städte liegt, die 2017 im Jahresmittel die Grenzwerte (40 µg/m³) für Stickstoffdioxid überschritten haben, bzw. Betriebe in einem der angrenzenden Landkreise können die Förderung in Anspruch nehmen, sowie Unternehmen aus anderen Regionen mit einem Auftragsvolumen von mehr als 25 Prozent in einer von der Grenzwertüberschreitung betroffenen Stadt. Die betroffenen Städte sind im Anhang der Förderrichtlinien aufgelistet.

Förderquote:

Die Förderquote ist abhängig von der Unternehmensgröße und beträgt höchstens 60 Prozent der Umrüstkosten für kleine (40 Prozent für große und 50 Prozent für mittlere) Unternehmen. Für leichte Nutzfahrzeuge (2,8 – 3,5 t) sind dabei maximal Zuschüsse von höchstens 3.800 Euro pro Fahrzeug bei Anträgen bis zum 1. Mai 2019 und höchstens 3.000 Euro pro Fahrzeug bis zum 1. Juni 2019 möglich. Die maximale Fördersumme für die Umrüstung schwerer Nutzfahrzeuge wird auf 5.000 Euro pro Fahrzeug bis zum 1. Mai und 4.000 Euro pro Fahrzeug bis 1. Juni beschränkt.

Antragsstellung:

Die Förderrichtlinien gelten bis Ende 2020. Grundsätzlich ist bereits jetzt eine Antragsstellung bei der BAV möglich. Dazu muss das auf der Seite der BAV verlinkte Antragsformular mit den Anlagen genutzt werden. Nach erfolgter Nachrüstung sind weitere Unterlagen nachzureichen. Die BAV hat angekündigt, dass das Antragsprozedere in Kürze über ein Onlineportal („easy-online“) abgewickelt werden kann.

Es gilt hinsichtlich der Fördermittel das „Windhundprinzip“. Die Anträge werden entsprechend Eingang bearbeitet. Es ist auch möglich, vorläufige Anträge mit Schätzkosten für die geplanten Nachrüstungen einzureichen, da bislang noch keine konkret zugelassenen Angebote vorliegen. Die Fördersumme soll nach Angaben des BMVI für bis zu 100.000 Nachrüstungen reichen.

Die Förderformulare sind noch weitgehend auf die Nachrüstprogramme in kommunalen Fuhrparks ausgerichtet (z.B. Verweis auf Ausschreibungen, TVÖD-Beschäftigte etc.). Unklarheiten bestehen u.a. noch beim Nachweis des Anteils „nennenswerter Aufträge“ in einer Stadt mit Grenzwertüberschreitung sowie bei der Abgrenzung der förderfähigen Kosten (nur Einbau oder auch Kosten für sonstige Formalitäten).

In den aktuell 65 Städten ist Bremen nicht dabei. [Hier sehen Sie die Liste der derzeitigen Städte](#)

